



Medienmitteilung

15. Juli 2021

Roche-Bauten: Heimatschutz befremdet über Absage des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist auf den als Verwaltungsrekurs formulierten Antrag des Heimatschutzes, materiell über die Unterschutzstellung der Roche-Bauten 52 und 27 zu entscheiden, nicht eingetreten. Dies hat er dem Heimatschutz in Form eines Präsidialbeschlusses mitgeteilt.

Der Heimatschutz ist befremdet über diesen Entscheid, weil das massgeschneiderte Verfahren für die Unterschutzstellung von Roche-Bauten einer Rechtsverweigerung gegenüber den in Denkmalschutzfragen rekursberechtigten Organisationen gleichkommt. In Beurteilung der realen Chancen verzichtet der Heimatschutz auf einen Rekurs an das Appellationsgericht. In seiner Antwort an die Regierung formuliert der Heimatschutz aber eine Aufsichtsbeschwerde zu den Umständen, unter denen der Entscheid im Denkmalrat zu Stande kam. Drei Mitglieder mussten in den Ausstand treten und konnten nicht mitentscheiden. In einem Fall, weil sich das betreffende Mitglied vorgängig in der Öffentlichkeit für den Erhalt der Bauten 27 und 52 engagiert hat.

Im März 2021 wurde bekannt, dass der Denkmalrat der Regierung beantragt, das Direktionsgebäude Bau 21 (Architekt O. R. Salvisberg), ein Laborgebäude (Salvisberg) und das Personalhaus (Architekt Ronald Rohn) unter Schutz zu stellen. Die letzteren beiden Bauten liegen ausserhalb des Perimeters des Südareals, dessen Bebauungsplan überarbeitet werden muss. Der bedeutende Laborbau 27 von Salvisberg und Rohn sowie das «kleine» Hochhaus (Architekt R. Rohn, Bau 52) auf dem Südareal hingegen sollen vorsorglich abgebrochen werden. Für den Erhalt dieser Bauten wurde eine von über tausend Personen unterzeichnete Petition, darunter hochrangige Fachleute, eingereicht, aber vom Regierungsrat ebenfalls abgelehnt. Die beiden Industriedenkmäler stehen seit dem letzten Jahr auch auf der Roten Liste des Schweizer Heimatschutzes (www.roteliste.ch). Denkmalpflege und Denkmalrat sehen die «Schutzfähigkeit» nicht gegeben und stützten sich dabei auf ein Expertengutachten, wonach bei einer baulichen Erneuerung zu viel historische Substanz zerstört werden müsste.

Der Heimatschutz ist weiterhin der Meinung, dass ein Denkmalgeschäft von dieser Tragweite und politischen Bedeutung durch die Regierung hätte entschieden werden müssen. Was in der öffentlichen und politischen Diskussion noch zu wenig zur Sprache kam, ist die Frage, ob der Abbruch eines so riesigen Bauvolumens und der Bau eines weiteren, über 200 Meter hohen Hochhausturms überhaupt heutigen Nachhaltigkeitskriterien (Stichwort Klimadiskussion) entspricht. Auch das Expertengutachten, auf welches sich die Denkmalpflege stützt, erwähnt kritisch, dass in den vorliegenden Projektstudien von solchen Nachhaltigkeitszielen keine Rede sei. Wörtlich heisst es darin auch: «Einer grundlegenden Neuausrichtung des Südareals würde der Erhalt einzelner schützenswerter Bestandesbauten nicht grundsätzlich widersprechen.»

Der Regierungsrat begründet seinen Entscheid damit, dass das Denkmalschutzgesetz kein Antragsrecht von Privaten vorsehe, «weder an das zuständige Departement, noch an den Regierungsrat». Das gelte auch für rekursberechtigte Organisationen. Auf das Argument, dass durch die Entlassung aus dem Denkmalinventar, welche auf Departementsebene entschieden wird, eine Rechtsverweigerung gegenüber den rekursberechtigten Vereinen resultieren könne, geht er nicht ein. Materiell rechtfertigt der Regierungsrat das Vorgehen des Bau- und Verkehrsdepartementes in der Antwort auf eine kritische Interpellation von Grossrätin S. Bessenich.

Für weitere Auskünfte:

Christof Wamister, Obmann
Tel. 061 363 43 20